

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-11-18

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Martis – 240

eMail: wilfried.martis@elk-wue.de

Sachbearbeiter – Durchwahl

Herr Handel – 545 bei Fragen zum

Meldewesen und zur EDV

eMail: werner.handel@elk-wue.de

AZ 74.12 Nr. 181/7

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirksrechner

Allgemeines Kirchgeld (Ortskirchensteuer) Kirchgeldbescheid 2004

Auch für 2004 möchten wir die Kirchengemeinden auf die Möglichkeit der Erhebung eines gestaffelten Kirchgelds hinweisen. Dazu bieten wir ihnen wiederum einen Vordruck für den Kirchgeldbescheid an. Ein Muster liegt diesem Rundschreiben bei. Damit rechtsgültige Bescheide ergehen, sind verschiedene Angaben von der Kirchengemeinde zu ergänzen:

In dem dafür rechts oben vorgesehenen Feld ist die Kirchengemeinde als Absender mit der bestehenden Bankverbindung einzustempeln. Dabei sollte ersichtlich sein, wer in der Kirchengemeinde als Ansprechpartner (Anschrift mit Telefon) für Rückfragen zur Verfügung steht. Außerdem ist der Bescheid mit Adressaufklebern in dem gekennzeichneten Adressatenfeld links oben und mit Datum zu versehen. Auf dem Rücksendeabschnitt ist als Adressat ebenfalls die Kirchengemeinde mit Anschrift einzutragen. An Personen, von denen bekannt ist, dass sie nicht kirchgeldpflichtig sind (z.B. auch in diakonischen Pflegeeinrichtungen betreute Personen), sollten keine Kirchgeldbescheide versandt werden.

Gute Erfahrungen von Kirchengemeinden zeigen, dass die Einnahmen aus dem Kirchgeld erhöht werden können, wenn mit dem Kirchgeldbescheid zusätzliche Informationen über die Verwendung des Kirchgelds gegeben werden. Dadurch wird einerseits die Verbindung zum Gemeindeglied und die Zahlungsbereitschaft gestärkt, andererseits wird klargestellt, dass das Kirchgeld eine Ortskirchensteuer ist. Auch ein Hinweis im Gemeindebrief unterstützt dieses Anliegen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich auch, dass Anfragen zur Höhe oder zur Verwendung des Kirchgelds möglichst unmittelbar durch die Kirchengemeinde beantwortet werden.

Alle Kirchengemeinden erhalten im März 2004 ohne besondere Anforderung jeweils eine alphabetisch sortierte Kirchgeldliste mit Adressaufklebern. Diese Liste, die als Einzugs- und Zahlungsverzeichnis verwendet werden kann, enthält alle über 61 Jahre alten Haushaltsvorstände. Sie ist durch Hinzufügen der jüngeren kirchgeldpflichtigen Personen und Streichung der nicht Kirchgeldpflichtigen zu ergänzen. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Handhabung können auch einzelne Jahrgänge gestrichen werden. Ein technisch möglicher Abgleich der Daten der kirchgeldpflichtigen Personen mit den Daten der staatlichen Finanzverwaltung scheidet bisher noch an dem unverhältnismäßig hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand.

Die Kirchengemeinden, die bereits Listen der nicht kirchgeldpflichtigen über 61 Jahre alten Personen zur Einspeicherung des „Negativmerkmals“ übersandt haben, erhalten die entsprechend berichtigten Kirchgeldunterlagen auch für das Jahr 2004. Etwaige Änderungen oder die erstmalige Berücksichtigung des „Negativmerkmals“ für über 61 Jahre alte Personen sollten dem Referat Informationstechnologie bis spätestens 20.02.2004 mitgeteilt werden. Neben dem Namen und Vornamen ist immer auch das Ordnungsmerkmal anzugeben. Dies besteht aus dem Geburtsdatum und sechs weiteren Ziffern, die in den EDV-Listen hinter dem Geburtsdatum ausgedruckt sind.

Gleichzeitig wird für alle Kirchengemeinden der Ausdruck von Überweisungsformularen angeboten. Alle Kirchengemeinden, die bisher die Überweisungsformulare beantragt hatten, erhalten sie ohne erneute Anforderung, wenn nicht bis 20.02.2004 beim Referat Informationstechnologie eine gegenteilige Mitteilung erfolgt. Andere Kirchengemeinden können sich dem Verfahren anschließen und dies unter Angabe der in das Überweisungsformular einzudruckenden Bankverbindung beantragen. Als Kosten werden ein Grundbetrag für Ausdruck und Versand in Höhe von 5,00 Euro und 0,02 Euro pro Überweisungsvordruck in Rechnung gestellt.

Wie in den Vorjahren können Kirchengemeinden, die 2004 nur den Kirchgeldmindestbetrag in Höhe von 12,00 Euro ohne einen einkommensabhängigen Ergänzungsbeitrag erheben, aus organisatorischen und technischen Gründen keine vorgedruckten Bescheide angeboten werden. In diesen Fällen ist von den Kirchengemeinden ein abweichender Bescheid mit allen notwendigen Angaben zu erstellen, wobei jedoch große Teile des Musterbescheids übernommen werden können.

Die vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Bescheide werden ab sofort über die Verwaltungsstellen angeboten. Wie bisher ist es den Kirchengemeinden freigestellt, auch einen eigenen Kirchgeldbescheid zu drucken und Zahlscheine bzw. Überweisungsvordrucke der örtlichen Banken zu verwenden. Die Pfarrämter werden gebeten, dies den Kirchenpflegern mitzuteilen.

Alternativen zum Ortskirchgeld

Da beabsichtigt ist, das Allgemeine Kirchgeld in seiner derzeitigen Form als Ortskirchensteuer in absehbarer Zeit nicht mehr zu erheben, möchten wir die Kirchengemeinden ermuntern, anstelle des Allgemeinen Kirchgelds einen freiwilligen Gemeindebeitrag zu erheben. Erfahrungen in einzelnen Kirchengemeinden haben gezeigt, dass hierdurch langfristig höhere Einnahmen erzielt werden können. Insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, über die Verwendung des freiwilligen Gemeindebeitrags mitbestimmen zu können, kann die Mitverantwortung der Gemeindemitglieder gestärkt werden. Je umfassender die Verwendung des Beitrags dargestellt wird, umso höher ist die Akzeptanz bei den Gemeindemitgliedern. Kirchengemeinden, die schon in 2004 anstelle des Allgemeinen Kirchgelds einen freiwilligen Gemeindebeitrag erheben möchten, müssen hierzu ein eigenes Anschreiben verwenden, aus dem hervorgeht, dass es sich um einen freiwilligen Beitrag und nicht um eine Kirchensteuer handelt.

Peter Stoll
Oberkirchenrat

Anlage

1 Muster des Kirchgeldbescheids 2004